

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) - SGV. NRW. 2023,


§§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),

der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 15.09.2005 die Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB

 Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO (nicht überbaubare Grundstücksfläche)

Werl, den 13.10.2005

gez. Grossmann
Bürgermeister

Die Planunterlage, angefertigt im April 2005 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Werl, den 13.10.2005

gez. Juchheim (Öffentlich best. Vermessungsingenieur)

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 1 (8) und § 2 (1) des BauGB vom Planungsausschuss der Stadt Werl am 21.04.2005 beschlossen worden.

Werl, den 13.10.2005

gez. Grossmann
Bürgermeister

Der Änderungsbeschluss ist am 18.06.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Werl, den 13.10.2005

gez. Grossmann
Bürgermeister

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 und 2. Änderung "Anger Unnaer Straße" wurde ausgearbeitet von der Abt. 61 - Planung, Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Werl.

Werl, den 13.10.2005

gez. Singh
i.A.
Bürgermeister

Diese Bebauungsplanänderung ist am 21.04.2005 vom Planungsausschuss der Stadt Werl zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB hier die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, freigegeben worden.

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 29.06.2005 bis 29.07.2005 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 18.06.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Werl, den 13.10.2005

gez. Grossmann
Bürgermeister

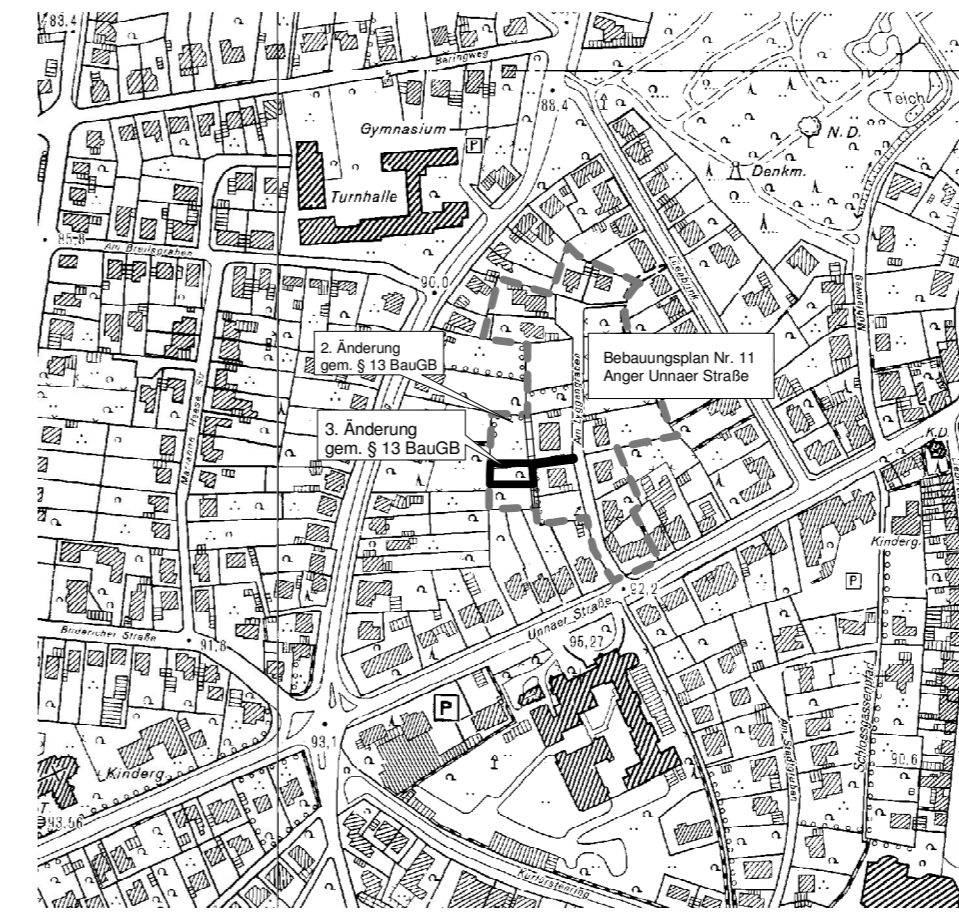
Der Beschluss gem. § 10 (1) BauGB ist am 10.11.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB kann während der Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werl, den 10.11.2005

gez. Grossmann
Bürgermeister

Übersichtsplan M. 1 : 5000



Stadt Werl Bebauungsplan Nr. 11 "Anger Unnaer Straße"

3. Änderung gem. § 13 BauGB



im April 2005
Abt. Planung, Stadtentwicklung und Umwelt

61 - Si/Schw



Begründung zur 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Anger Unnaer Straße“

Der Bebauungsplan Nr. 11 - 2. Änderung „Anger Unnaer Straße“ setzt auf der Parzelle 123, Flur 33, Gemarkung Werl eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ fest.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Anger Unnaer Straße“ setzt auf der Parzelle 132, Flur 33, Gemarkung Werl eine Verkehrsfläche (Weg) fest.

Der Spielplatz hat eine Gesamtgröße von ca. 400 m² und ist als Spielfläche für Kleinkinder (Typ C) vorgehalten. Der Spielplatz wurde nach Abschluss des Planverfahrens 1986 nicht angelegt. Seitdem war für einen Ausbau kein Bedarf zu erkennen. Das Grundstück des Spielplatzes sowie der Fußweg sind in Privatbesitz und stehen nicht zur Verfügung.

Das Spielflächenangebot für den Siedlungsbereich stellt sich wie folgt dar:

- Kinderspielplatz / Kurpark II (Typ C)
- Kinderspielplatz / Kurpark I (Typ B)
- Bolzplatz / Schulzentrum I

Die vorgenannten Spielflächen sind im Spielplatzplan der Stadt Werl von 1997 aufgeführt.

Der Kinderspielplatz (Typ C) Kurpark II ca. 350 m vom Lyggengraben entfernt ist ca. 800 m² groß und besteht aus folgenden Einrichtungen: Seilbahn, Kreuzwaage, Wasserspiel, Tarzanschwinger, Karussell und Y-Hangrutsche.

Der Kinderspielplatz (Typ B) Kurpark I ca. 480 m vom Lyggengraben entfernt ist ca. 850 m² groß und besteht aus folgenden Einrichtungen: Sandkasten, Anbaurutsche, Sandwerk, Werkstatt, Seilzirkus, 2 Wipptiere, Tischtennisplatte und 10 Bänken.

Nach Prüfung durch die Verwaltung kann von der Anlegung des Kinderspielplatzes „Am Lyggengraben“ abgesehen werden, da die vorhandenen Spielflächen ausreichend sind.

Änderungsziel ist die Aufgabe der Festsetzung „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz“ und der Verkehrsfläche (Weg) und die Neufestsetzung eines Reinen Wohngebietes als nicht überbaubare Grundstücksfläche.

Da die Grundzüge des Bebauungsplanes durch diese Änderung nicht betroffen sind, soll ein Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung, Umweltbericht und von den Angaben, welche Arten Umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Werl, im April 2005
Fachbereich III
Abteilung Planung, Stadtentwicklung und Umwelt

Gez. Pöpsel